PORR AG

Wien, FN 34853 f

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die

141. ordentliche Hauptversammlung

am 27. Mai 2021

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate-Governance-Berichts, des

Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht

und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich, da die Vorlage der

vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient.

Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Im Einzelabschluss der PORR AG zum 31.12.2020 ist kein verteilungsfähiger Bilanzgewinn

ausgewiesen. Daher erübrigt sich die Vorlage eines Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie ein

eigener Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden

Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden

Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1100 Wien, Am Belvedere 4, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsenotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PORR AG haben in der Sitzung vom 22.04.2021 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 6. Mai 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der PORR AG unter www.porr-group.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

Zum Punkt 6. der Tagesordnung:

Neuwahl des Aufsichtsrats

Gemäß § 9 (1) der Satzung der PORR AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat der PORR AG setzt sich derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern zusammen.

Von den acht Kapitalvertretern sind zwei Frauen und sechs Männer, von den vier Arbeitnehmervertretern sind vier Männer.

Mit Beendigung der gegenständlichen ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

In der gegenständlichen Hauptversammlung wären nunmehr acht Mitglieder zu wählen, um die bisherige Anzahl von acht Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, alle acht Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 27.05.2021 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Nachdem seitens der Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat Widerspruch gemäß § 86 Absatz 9 AktG erhoben wurde, kommt es bei der Neuwahl des Aufsichtsrats in der gegenständlichen Hauptversammlung nicht zur Gesamterfüllung, sondern zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG. Um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu entsprechen, müssen seitens der Kapitalvertreter von den acht zu besetzenden Mandaten mindestens zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt werden.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats, basierend auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats, wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Absatz 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Diplomingenieur Iris Ortner, MBA, geboren am 31. August 1974, Frau Doktor Susanne Weiss, geboren am 15. April 1961, sowie die Herren Doktor Doktor Karl Pistotnik, geboren am 12. August 1944, Diplomingenieur Klaus Ortner, geboren am 26. Juni 1944, Magister Robert Grüneis, geboren am 22. Mai 1968, Honorarprofessor Doktor Bernhard Vanas, geboren am 10. Juli 1954, Doktor Thomas Winischhofer, LL.M. MBA, geboren am 26. Mai 1970, und Doktor Walter Knirsch, geboren am 08. Februar 1945, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den

Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Es wird über jede zu besetzende Stelle (acht Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abgestimmt.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

- sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Absatz 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
- 2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Absatz 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
- 3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Absatz 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Absatz 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 19.05.2021 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 17.05.2021 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung, Punkt VI. Abs 2., 3. und 5. verwiesen wird.

Zum Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 24.05.2016 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) zu veräußern, ist zeitlich abgelaufen, weshalb hiermit die folgende neue Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen wird:

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 7. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.porr-group.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien verwiesen.

Zum Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechenden Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29.05.2018 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 05.06.2023 um bis zu EUR 4.364.250,00 durch Ausgabe von bis zu 4.364.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage - allenfalls in mehreren Tranchen - mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 10.183.250,00 durch Ausgabe von bis zu 10.183.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage — allenfalls in mehreren Tranchen — auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung

mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (B) der Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bei einer Kapitalerhöhung erfolgt oder (C) der Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.

- 2. Die Satzung wird in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) Absatz 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:
 - "(4) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 10.183.250,00 durch Ausgabe von bis zu 10.183.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage — allenfalls in mehreren Tranchen — auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (B) der Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bei einer Kapitalerhöhung erfolgt oder (C) der Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen."

7

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.porr-group.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen.

Wien, April 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

VERGÜTUNGSBERICHT

DER

PORR AG

1. EINLEITUNG

1.1 Grundlagen

Die 140. ordentliche Hauptversammlung der PORR AG ("PORR" oder "Gesellschaft") hat am 28. Mai 2020 gemäß der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre ("Aktionärsrechte-RL") und den darauf basierenden Bestimmungen des AktG die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der PORR beschlossen ("Vergütungspolitik").

Der vorliegende Vergütungsbericht für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der PORR wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der PORR gemäß § 78c AktG erstellt, um einen Überblick über die den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats auf Grundlage der Vergütungspolitik (§ 78a AktG und § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form in Lauf des Geschäftsjahres 2020 zu bieten. Er wurde vom Vergütungsausschuss geprüft und vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 beschlossen.

Dieser Vergütungsbericht setzt die in § 78c und § 98a AktG festgelegten Vorgaben für die Erstellung von Vergütungsberichten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der PORR als börsenotierter Gesellschaft um. Er orientiert sich darüber hinaus an der Stellungnahme 37 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee ("AFRAC-Stellungnahme"). Ebenfalls wurden die Guidelines der Europäischen Kommission über die standardisierte Darstellung des Vergütungsberichts unter der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre ("Guidelines") berücksichtigt. Die Guidelines sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts jedoch nur im Entwurf vorgelegen, weshalb der gegenständliche Vergütungsbericht die Guidelines nur insofern berücksichtigt, als sie im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme stehen.

Dieser Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung gemäß § 78d Abs 1 AktG zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter, im nächsten Vergütungsbericht ist darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis über den Vergütungsbericht in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde. In diesem Vergütungsbericht entfällt die Darlegung des Abstimmungsergebnisses, weil der Vergütungsbericht das erste Mal erstellt wird.

1.2 Wirtschaftliche Lage der PORR im Berichtsjahr

Die Entwicklung der Bauwirtschaft in den Heimmärkten der PORR zeigte im Geschäftsjahr 2020 ein sehr unterschiedliches Bild. In Österreich führte die temporäre Schließung von Baustellen ab März zu einem deutlichen Leistungsrückgang. Der daraufhin im April vereinbarte Handlungsleitfaden der Bau-Sozialpartner erlaubte eine schrittweise Wiederaufnahme der Bautätigkeit. Bereits im Sommer trat sowohl beim Umsatz- als auch beim Auftragsniveau eine Erholung ein. Die entgangene Leistung des Frühjahrs konnte jedoch, insbesondere im Hochbau, nicht aufgeholt werden. Dennoch kam der Bausektor im Branchenvergleich gut durch die Krise. In Deutschland blieb die Bauwirtschaft eine konjunkturelle Stütze. In der Schweiz kam es durch die einschränkenden COVID-Maßnahmen insbesondere im Hochbau zu einem Umsatzrückgang. Auch in den osteuropäischen Heimmärkten der PORR war die Bauwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen weniger stark von der Pandemie betroffen.

Die PORR erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 eine Produktionsleistung von EUR 5.185 Mio. und verzeichnete damit einen Rückgang von 6,9 % gegenüber dem hohen Vorjahresniveau. Dieser ist zu einem Großteil auf die pandemiebedingten, temporären Baustellenschließungen in Österreich zurückzuführen. Zudem kam es infolge von COVID-19 zu Leistungsstörungen und Betriebsunterbrechungen durch Reisebeschränkungen, lokalen Lockdowns und Ausfällen von Subunternehmern sowie zu Projektverschiebungen, welche – neben der Finalisierung einiger Großprojekte – ebenso zur Verringerung beitrugen.

Der um die Projekte A1 Rheinbrücke Leverkusen und H51 Pfons – Brenner bereinigte Auftragsbestand zum Jahresende 2020 blieb bei EUR 7.067 Mio. auf einem weiterhin hohen Niveau. Der Auftragseingang stieg um 8,6 % auf EUR 5.905 Mio.

Die PORR Gruppe erzielte im Jahr 2020 konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von EUR 4.651,8 Mio. Die Reduktion der Umsätze gegenüber dem Vorjahr von 4,7 % lag unter dem Rückgang der Gesamtleistung von 6,9 %, da sich die anteilige Leistung der Arbeitsgemeinschaften wesentlich stärker reduzierte als die Umsätze der Eigenbaustellen.

Die Argen-Ergebnisse lagen mit EUR 32,6 Mio. um EUR 20,0 Mio. unter dem Vorjahreswert. Der Ergebnisbeitrag der assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen war mit EUR 1,4 Mio. um EUR 33,4 Mio. geringer als der Vergleichswert des Vorjahres. Insgesamt erzielten die at-equity bilanzierten Unternehmen ein Ergebnis von EUR 34,0 Mio. Dies entspricht einem Rückgang von 61,1 % gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sanken überproportional zum Umsatz um 23,7 % auf EUR 133,6 Mio. Dies resultierte insbesondere aus der geringeren Auflösung von Rückstellungen und aus den niedrigeren Erträgen aus dem Abgang von Sachanlagevermögen.

In Relation zum Umsatz konnten die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen überproportional um 5,3 % auf EUR 3.117,5 Mio. reduziert werden. Dieser Rückgang ist vor allem auf wesentliche Einsparungen beim Materialaufwand zurückzuführen, der sich um 8,9 % auf EUR 986,0 Mio. verringerte. Die Aufwendungen für sonstige bezogene Herstellungsleistungen entwickelten sich hingegen unterproportional zum Umsatz (sanken um 3,6 % auf EUR 2.131,6 Mio.).

Die Personalaufwendungen konnten trotz Umsetzung umfangreicher Maßnahmen einerseits und Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln andererseits nicht der Umsatzentwicklung angepasst werden. So verringerte sich diese Aufwandsposition um 2,7 % auf

EUR 1.210,1 Mio. In dieser Position sind auch Unterstützungszahlungen aus dem öffentlichen Haushalt – unter anderem in Form von Kurzarbeitszuschüssen, enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 7,8 % auf EUR 364,2 Mio. reduziert. Während jene Positionen mit Fixkostencharakter wie Aufwendungen für Häuser und Grundstücke oder der Bürobetrieb gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant blieben, verringerten sich die projektbezogene Aufwände wesentlich. Des Weiteren reduzierten sich die Ausgaben für Werbung, Veranstaltungen und Kongresse.

Das Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) verringerte sich um EUR 84,7 Mio. auf EUR 131,4 Mio. Der Rückgang resultierte – neben dem geringeren Umsatzbeitrag zur Deckung der Fixkosten – insbesondere aus pandemiebedingten Mehrkosten, Ergebniskorrekturen aus der Neubewertung von Projekten sowie aus geringeren Ergebnisbeiträgen aus at-equity bilanzierten Unternehmen.

Die Abschreibungen erhöhten sich um EUR 7,2 Mio. auf EUR 168,6 Mio. Unter Berücksichtigung dieser Aufwandsposition errechnet sich für 2020 ein negatives Betriebsergebnis (EBIT) von EUR -37,2 Mio.

Das Finanzergebnis erhöhte sich aufgrund der maßgeblich verbesserten Finanzierungsstruktur und der daraus resultierenden deutlich geringeren Finanzierungsaufwendungen um EUR 3,5 Mio. auf EUR -13,8 Mio.

Die direkten und indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie sowie die Neubewertung von Projekten führten bereits im November zu einer Korrektur der Ergebniserwartung für 2020. Vor diesem Hintergrund schloss das Jahr 2020 mit einem negativen Ergebnis vor Ertragssteuern (EBT) von EUR -51,0 Mio. Nach Berücksichtigung des Steuerergebnisses in Höhe von EUR 8,7 Mio. (2019: EUR -9,6 Mio.) reduzierte sich das Konzernergebnis auf EUR -42,4 Mio. (2019: EUR 27,8 Mio.). Das Ergebnis je Aktie des Mutterunternehmens lag bei EUR -2,28 (2019: EUR 0,50).

Wesentliche Kennzahlen

in EUR Mio.

Leistungskennzahlen	2020	Veränderung	2019	
Produktionsleistung ¹	5.185	-6,9%	5.570	
Auslandsanteil	54,8%	-1,0 PP	55,8%	
Auftragsbestand ²	7.067	12,2%	6.298	
Auftragseingang ²	5.905	8,6%	5.437	
Durchschnittliche Beschäftigte	20.193	1,8%	19.828	
Ertragskennzahlen	2020	Veränderung	2019	
Umsatzerlöse	4.651,8	-4,7%	4.880,4	
Ergebnis (EBITDA)	131,4	-39,2%	216,23	
Betriebsergebnis (EBIT)	-37,2	< -100,0%	54,7	
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-51,0	< -100,0%	37,4	
Konzernergebnis	-42,4	< -100,0%	27,8	

Ergebnis je Aktie (in EUR)	-2,28	< -100,0%	0,50
Dividende je Aktie (in EUR)	0,00	-	0,00
Bilanzkennzahlen	31.12.2020	Veränderung	31.12.2019
Bilanzsumme	3.509	-4,2%	3.665
Eigenkapital (inkl. Anteile anderer Ges.)	651	8,6%	599
Eigenkapitalquote	18,5%	2,1 PP	16,4%
Liquide Mittel	583	0,1%	582
Nettoverschuldung	137	-60,5%	346
Cashflow und Investitionen	2020	Veränderung	2019
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	167,0	-33,2%	249,9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-86,7	-21,7%	-110,7
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-73,4	< -100,0%	121,8
CAPEX ⁴	187,2	-23,9%	246,1
Abschreibungen	168,6	4,5%	161,5 ³
Aktienrelevante Kennzahlen	2020	Veränderung	2019
Anzahl der Aktien (in Stück, gewichteter Durchschnitt)	29.095.000	-	29.095.000
Marktkapitalisierung per 31.12. (in EUR Mio.)	375,3	-16,5%	449,2

¹ Die Produktionsleistung entspricht den Leistungen aller Gesellschaften sowie Arbeitsgemeinschaften (vollkonsolidiert, at-equity, quotal oder untergeordnet) entsprechend der Höhe der Beteiligung der PORR AG.

² Sowohl Auftragsbestand als auch Auftragseingang werden im gesamten Bericht um die Projekte A1 Rheinbrücke Leverkusen und H51 Pfons – Brenner bereinigt dargestellt. Die Vergleichszahlen wurden retrospektiv angepasst.

³ Aufgrund der besseren Vergleichbarkeit wurde der Ausweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit IFRS 16 (Abgänge) geändert. Die Vergleichszahlen 2019 wurden entsprechend angepasst.

⁴ Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

2. VERGÜTUNGSBERICHT VORSTAND

2.1 Grundzüge der Vergütungspolitik

Die Vorstandsvergütung soll im nationalen und internationalen Vergleich angemessen und attraktiv sein. Die Vorstandsvergütung soll für die Mitglieder des Vorstands ein Anreiz sein, die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und deren Erträge kontinuierlich zu stärken und zu steigern. Gleichzeitig wünscht sich der Aufsichtsrat der PORR auch Kontinuität im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und die Mitglieder im Vorstand. Ohne angemessene Vorstandsvergütung bestünde die Gefahr, dass Vorstandsmitglieder der PORR in dieser Hinsicht nicht mehr als attraktiv betrachten und andere berufliche Tätigkeiten wahrnehmen. Auch besteht die Gefahr, dass ohne angemessene Vergütung keine ausreichende Motivation zur nachhaltigen Entwicklung und Stärkung der PORR erreicht werden kann. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der PORR soll dabei jeweils fixe und variable Bestandteile enthalten.

Die PORR ist im Geschäftsbereich der Bauindustrie tätig. Dieser Geschäftsbereich ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass er Zyklen unterworfen und projektgetrieben ist. Die Erträge der PORR stammen aus zahlreichen Bauprojekten unterschiedlichster Art und aus unterschiedlichen Ländern. Aufgrund dieses Geschäftsmodells ist es erforderlich, sowohl eine fixe als auch eine variable Vergütung an die Mitglieder des Vorstands der PORR zu gewähren. Variable, erfolgsorientierte Vergütungselemente sollen die Mitglieder des Vorstands motivieren, die Erträge der PORR-Gruppe nachhaltig und risikobewusst zu optimieren. Die fixe (Basis-)Vergütung soll Unsicherheiten im Hinblick auf Ertragsschwankungen in der Bauindustrie entgegenwirken. Ohne angemessene fixe (Basis-)Vergütung zur Hintanhaltung der Auswirkungen von Ertragsschwankungen auf die Vergütung würde hingegen die Gefahr bestehen, dass PORR im Hinblick auf die Ausübung von Vorstandsfunktionen nicht mehr attraktiv und ebenso wenig national und international vergleichbar ist.

Die Mitglieder des Vorstands sollen als Vergütung ein Gesamtpaket erhalten, das im nationalen und internationalen Vergleich üblich und angemessen ist. Dies beinhaltet auch zusätzliche Vergütungsbestandteile, wie etwa die Einbeziehung in eine Versicherung für ihre Vorstandstätigkeit (sogenannte "D&O Versicherung"), die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens oder die Einbeziehung in eine betriebliche Pensionsversicherung.

Aus den oben genannten Gründen ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Vergütungspolitik die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert.

In der Hauptversammlung 2020 wurde gemäß den Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie und den darauf basierenden Bestimmungen des AktG die vom Aufsichtsrat erstellte Vergütungspolitik zur Abstimmung vorgelegt. Im Jahr 2021 wird daher erstmals dieser Vergütungsbericht der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

2.2 Gesamtvergütung und Erläuterungen für aktive Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2020 waren vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgende Personen durchgehend aktive Mitglieder des Vorstands der PORR:

- Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorstandsvorsitzender)
- Ing. Josef Pein
- Dipl.-Kfm. Andreas Sauer
- Dipl.-Bw. (FH) Thomas Stiegler

Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach ist in Folge des Ablaufs der Funktionsperiode als Mitglied des Vorstandes der PORR mit 31.01.2020 ausgeschieden.

Die Gesamtbezüge des Vorstands setzen sich grundsätzlich aus einer (i) fixen und einer (ii) variablen Vorstandsvergütung, sowie (iii) aus zusätzlichen Bestandteilen der Vorstandsvergütung zusammen. Um den Aktionären der PORR einen Überblick über die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder gemäß den Vorgaben des § 78c AktG zu geben, wird die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder in ANLAGE 1 tabellarisch dargestellt. Die Dartstellungsform basiert auf der AFRAC-Stellungnahme 37.

Jedes Vorstandsmitglied soll jährlich eine variable Vorstandsvergütung erhalten, abhängig von der Erreichung der vom Aufsichtsrat festzulegenden Parameter. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, dabei finanzielle oder nichtfinanzielle Kriterien, wie beispielsweise das Festlegen von Compliance Schwerpunkten oder eine Kombination von beiden festzusetzen. Insbesondere hat sich jedes Vorstandsmitglied zu bemühen, nachhaltige Schritte in Richtung des Erreichens einer EBT-Marge von 3% zu setzen. Dieses Ziel unterstützt die geltende geschäftspolitische und strategische Ausrichtung der PORR und soll die nachhaltige positive Entwicklung der Gesellschaft fördern.

Voraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vorstandsvergütung (Bonifikation) ist für alle Vorstandsmitglieder das Erfüllen eines aus quantitativen und qualitativen Elementen bestehenden Kriterienkatalogs, welcher durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats festzusetzen ist. Der Vergütungsausschuss hat folgende Kriterien festgelegt

- Positive Entwicklung der PORR
- Erreichung des Budgets
- Setzen nachhaltiger Schritte in Richtung der Erreichung einer EBT-Marge von 3%

In Weiterverfolgung des Compliance Audits setzt der Vergütungsausschuss in Vorbereitung auf den Prüfungsausschuss jährlich Compliance Schwerpunkte gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest. Für 2020 wurden mit Beschluss am 2. April 2020 folgende Compliance Schwerpunkte als Ergänzung der bisherigen Ziele für die Bemessung der variablen Vergütung vom Vergütungsausschuss der PORR festgesetzt:

- Schulung (E-Learning in Deutsch und Englisch) zum Thema "Korruptionsprävention" für rund 2.000 MitarbeiterInnen
- Compliance Veranstaltung ähnlich wie im Vorjahr
- Beitrag im rePORRt zum Thema "PORR duldet keine Form der Korruption"
- Ausbildung weiterer Mitarbeiter zum zertifizierten Compliance Officer
- Code of Conduct für Geschäftspartner in den wichtigsten Landessprachen

Die Vorstandsmitglieder erhielten für das Geschäftsjahr 2020 keine Vergütungen von verbundenen Unternehmen.

Die zusätzlichen Bestandteile der Vorstandsvergütung können gemäß der Vergütungspolitik, eine Unfall- und Hinterbliebenenversicherung, eine Kollektiv-Kranken-Zusatzversicherung, Beiträge für die Mitarbeitervorsorgekasse und Pensionskasse, die Einbeziehung in eine D&O Versicherung, sowie die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens, Verfahrenskosten für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder mit anderen Organfunktionen innerhalb der PORR Gruppe, Sonderbonus für den Fall von außerordentlichen Ereignissen oder Ergebnissen, individuelle Festlegungen für doppelte

Haushaltsführung und Umzugskosten, wenn der bisherige Wohnsitz nicht in oder nahe Wien ist, umfassen.

Die D&O-Versicherung erfasst sämtliche gegenwärtigen, zukünftigen und ehemaligen Mitglieder der geschäftsführenden Organe sämtlicher Gesellschaften des PORR Gruppe, als auch leitende Angestellte. Auf Einzelpersonen bezogene Angaben über die jeweilige Brutto-Jahresprämie der D&O-Versicherung für die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sind daher nicht möglich, weil es im Hinblick auf die Prämienleistung keine Aufgliederung für die einzelnen Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des übrigen von der D&O-Versicherung erfassten Personenkreises gibt.

Die jährliche Veränderung der Gesamtvergütung ist in diesem Bericht an anderer Stelle dargestellt (siehe dazu Tabelle Punkt 5.1).

(a) Feste Vorstandsvergütung

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergütungspolitik wurde für den Vorstandsvorsitzenden Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS ein Jahresbruttobezug in Höhe von EUR 789.285,78 in vierzehn Teilbeträgen ausbezahlt. In Zusammenhang mit der Kurzarbeit der PORR Gruppe in Österreich hat Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS auf die Auszahlung von 50% des Gehaltes für die Monate März und April 2020 verzichtet. Darüber hinaus wurden Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS folgende Sachbezüge und Nebenleistungen (Zusätzliche Bestandteile der Vorstandsvergütung) geleistet:

- (i) Prämie für Kollektiv-Unfall- und Hinterbliebenenversicherung in Höhe von EUR 1.633,14;
- (ii) Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von EUR 12.272,41;
- (iii) Pensionskassenbeitrag in Höhe von EUR 39.183,97;
- (iv) Arbeitgeberanteil Gruppenversicherung PORR Care+ EUR 60,00;
- (v) Dienstwagen: Audi SQ8 mit Befugnis zur Privatnutzung und Fahrer für betrieblich veranlasste Fahrten. Der gemäß EStG vorgesehene Sachbezug beträgt jährlich EUR 11.520,00. Der Restbuchwert (Operating-Leasing) lag per 31.12.2020 bei EUR 50.610,57. Der Sachbezug-Parken belief sich auf EUR 145,30.
- (vi) Verfahrenskosten EUR 17.040,-- inklusive USt;

Für Ing. Josef Pein wurde ein Jahresbruttobezug in Höhe von EUR 464.285,78 in vierzehn Teilbeträgen ausbezahlt. In Zusammenhang mit der Kurzarbeit der PORR Gruppe in Österreich hat Ing. Josef Pein auf die Auszahlung von 50% des Gehaltes für die Monate März und April 2020 verzichtet. Darüber hinaus wurden Ing. Josef Pein folgende Sachbezüge und Nebenleistungen (Zusätzliche Bestandteile der Vorstandsvergütung) geleistet:

- (i) Prämie für Kollektiv-Unfall- und Hinterbliebenenversicherung in Höhe von EUR 1.633,14;
- (ii) Prämie für Kranken-Zusatzversicherung in Höhe von EUR 3.980,50 (ab März 2020);

- (iii) Arbeitgeberanteil Gruppenversicherung PORR Care+ EUR 60,00;
- (iv) Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von EUR 6.791,27;
- (v) Pensionskassenbeitrag in Höhe von EUR 40.000,00;
- (vi) Dienstwagen: BMW X 5-30D mit Befugnis zur Privatnutzung ohne Fahrer Der gemäß EstG vorgesehene Sachbezug beträgt jährlich EUR 11.520,00. Der Restbuchwert (Operating Leasing) lag per 31.12.2020 bei EUR 10.632,82. Der Sachbezug-Parken belief sich auf EUR 145,30.
- (vii) Verfahrenskosten EUR 23.661,20 inklusive USt.

Für Dipl.-Kfm. Andreas Sauer wurde ein Jahresbruttobezug in Höhe von EUR 464.285,78 in vierzehn Teilbeträgen ausbezahlt. In Zusammenhang mit der Kurzarbeit der PORR Gruppe in Österreich hat Dipl.-Kfm. Andreas Sauer auf die Auszahlung von 50% des Gehaltes für die Monate März und April 2020 verzichtet. Darüber hinaus wurden Dipl.-Kfm. Andreas Sauer folgende Sachbezüge und Nebenleistungen geleistet:

- (i) Prämie für Kollektiv-Unfall- und Hinterbliebenenversicherung in Höhe von EUR 1.633,14;
- (ii) Prämie für Kranken-Zusatzversicherung in Höhe von EUR 8.176,44;
- (iii) Arbeitgeberanteil Gruppenversicherung PORR Care+ EUR 60,00;
- (iv) Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von EUR 7.407,12;
- (v) Pensionskassenbeitrag in Höhe von EUR 40.000,00;
- (vi) Dienstwagen: BMW 540 i Sportline mit Befugnis zur Privatnutzung ohne Fahrer. Der gemäß EstG vorgesehene Sachbezug beträgt jährlich EUR 11.520,00. Der Restbuchwert (Operating-Leasing) lag per 31.12.2020 bei EUR 19.361,45. Der Sachbezug-Parken belief sich auf EUR 145,30.

Für Dipl.-Bw. (FH) Thomas Stiegler wurde ein Jahresbruttobezug in Höhe von EUR 464.285,78 in vierzehn Teilbeträgen ausbezahlt. In Zusammenhang mit der Kurzarbeit der PORR Gruppe in Österreich hat Dipl-BW. (FH) Thomas Stiegler auf die Auszahlung von 50% des Gehaltes für die Monate März und April 2020 verzichtet. Darüber hinaus wurden. Dipl.-Bw. (FH) Thomas Stiegler folgende Sachbezüge und Nebenleistungen (Zusätzliche Bestandteile der Vorstandsvergütung) geleistet:

- (i) Prämie für Kollektiv-Unfall- und Hinterbliebenenversicherung in Höhe von EUR 1.633,14;
- (ii) Prämie für Kranken-Zusatzversicherung in Höhe von EUR 6.466,56;
- (iii) Arbeitgeberanteil Gruppenversicherung PORR Care+ EUR 60,00;
- (iv) Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von EUR 7.380,96;
- (v) Pensionskassenbeitrag in Höhe von EUR 40.000,00;

(vi) Dienstwagen: BMW 525D mit Befugnis zur Privatnutzung ohne Fahrer. Der gemäß EstG vorgesehene Sachbezug beträgt jährlich EUR 11.520,00. Der Restbuchwert (Operating-Leasing) lag per 31.12.2020 bei EUR 6.323,54. Der Sachbezug-Parken belief sich auf EUR 145,30.

Am 10.12.2020 hatte Dipl.-Bw. (FH) Thomas Stiegler bekannt gegeben, sein Vorstandsmandat mit Wirkung zum Ablauf des 31.01.2021 zurückzulegen.

Für Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach wurde ein Bruttobezug inkl. aliquoter Sonderzahlungen für den Monat Jänner 2020 in Höhe von EUR 41.666,67 ausbezahlt, da Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach mit 31.01.2020 in den Ruhestand getreten ist. Darüber hinaus wurden Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach folgende Sachbezüge und Nebenleistungen (Zusätzliche Bestandteile der Vorstandsvergütung) für Jänner 2020 geleistet:

- (i) Prämie für Unfall- und Hinterbliebenenversicherung in Höhe von EUR 136,10
- (ii) Prämie für Kollektiv-Kranken-Zusatzversicherung in Höhe von EUR 509,29:
- (iii) Arbeitgeberanteil Gruppenversicherung PORR Care+ EUR 5,00;
- (iv) Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von EUR 5.503,24
- (v) Pensionskassenbeitrag in Höhe von EUR 2.857,14;
- (vi) Dienstwagen: Toyota GT 86 mit Befugnis zur Privatnutzung ohne Fahrer. Der gemäß EstG vorgesehene Sachbezug beträgt für 2020 EUR 784,80. Der Sachbezug-Parken belief sich auf EUR 14,53.
- (b) Variable Vorstandsvergütung

Die Feststellung der Erfüllung der Kriterien für die variable Vorstandsvergütung für 2019 und daraus folgend die absoluten Beträge der variablen Vorstandsvergütung wurde vom Vergütungsausschuss der PORR mit Beschluss am 2. April 2020 beraten und beschlossen.

Die variable Vorstandsvergütung für 2019 beträgt gemäß Beschluss des Vergütungsausschusses vom 2. April 2020 für den Vorsitzenden des Vorstands Ing. Strauss. MBA, FRICS EUR 307.500,00 brutto, Vorstandsmitglieder Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach EUR 205.000,00 brutto, Dipl.-Kfm. Andreas Sauer EUR 205.000,00 brutto und für Dipl.-Bw. (FH) Thomas Stiegler ebenfalls EUR 205.000,00 brutto. Diese Beträge sollten jeweils im September 2020 zur Auszahlung kommen. Sämtliche aktive Mitglieder des Vorstandes haben als Solidaritätsbeitrag auf ihre gesamte Vorstandsvergütung 2019 verzichtet. Herrn Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach wurde die variable Vorstandsvergütung aufgrund der vertraglichen Zusicherung im Zuge der Auflösungsvereinbarung ausbezahlt. Zusätzlich erhielt Herr Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach im Geschäftsjahr 2019 aufgrund eines Beschlusses des Vergütungsausschusses vom 3. Dezember 2018 eine Vergütung aus verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 150.000,--.

Der Vergütungsausschuss hat am 26.3.2021 die Kriterien für die variable Vorstandsvergütung für das Jahr 2021 festgelegt und die Auszahlung für die variable Vorstandsvergütung 2020 in Höhe von EUR 0 beschlossen. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben folglich für das Berichtsjahr 2020 keinen Anspruch auf eine variable Vorstandsvergütung erworben.

(c) Zusätzliche Bestandteile der Vorstandsvergütung

Die zusätzlichen Bestandteile der Gesamtvergütung wurden wie oben in Punkt 2.2 a) für jedes einzelne Mitglied des Vorstandes geleistet.

(d) Verhältnis der jeweiligen Bestandteile der Vorstandsvergütung

Gemäß § 78a Abs 2 AktG sind in der Vergütungspolitik die verschiedenen Vergütungsbestandteile unter Angabe ihres jeweiligen relativen Anteils zu beschreiben.

Aufgrund der fixen und der variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2020 ergeben sich die folgenden relativen Anteile:

Name	Fixe Vergütung in EUR	Zusätzliche Vergütungs- bestandteile in EUR	Variable Vergütung für das Berichtsjahr in EUR	Verhältnis fixe Vergütung (samt zusätzlichen Vergütungs- bestandteilen) zu variabler Vergütung
Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA (CEO)	789.285,78	81.854,82	0,00	100:0
Ing. Josef Pein (COO)	464.285,78	87.791,41	0,00	100:0
DiplKfm. Andreas Sauer (CFO)	464.285,78	68.942,00	0,00	100:0
DiplBw. (FH) Thomas Stiegler (COO)	464.285,78	67.205,96	0,00	100:0
DI Johannes J. Wenkenbach (COO)	41.666,67	9.810,10	0,00	100:0

Die variable Vergütung ist mit 100% der jährlichen fixen Vorstandsvergütung begrenzt.

2.3 Gesamtvergütung und Erläuterungen für ehemalige Vorstandsmitglieder

An ehemalige Vorstandsmitglieder bzw. deren Hinterbliebenen wurden 2020 Vergütungen und Ruhebezüge in Höhe von insgesamt EUR 593.233,06 brutto geleistet, wobei dieser Betrag eine Nachzahlung in Höhe von EUR 32.470,92 brutto aus Vorjahren erfasst.

2.4 Informationen über die Übereinstimmung der Vergütung mit der Vergütungspolitik und die Anwendung von Leistungskriterien des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2020 erhielten die in der Tabelle 2.2(d) angeführten Mitglieder des Vorstands die jeweiligen unten ausgewiesenen Vergütungen. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder stimmt mit der beschlossenen Vergütungspolitik überein.

Als Höchstbetrag für die variable Vorstandsvergütung ist mit 100% der jährlichen fixen Vorstandsvergütung begrenzt.

Der Vergütungsausschuss ist nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass jedes Vorstandsmitglied die Compliance Schwerpunkte erfüllt hat, das budgetierte EBT wurde 2019 allerdings nur im Ausmaß von 41 % erreicht. Die variable Vorstandsvergütung 2019 wurde daher mit Beschluss vom 2.04.2020 wie in Punkt 2.2(b) angeführt, im entsprechenden Ausmaß reduziert. Die Vorstandsmitglieder Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, Dipl.-Kfm. Andreas Sauer und Dipl.-Bw. (FH) Thomas Stiegler haben aus Solidaritätsgründen auf die Auszahlung der variablen Vorstandsvergütung für 2019 im Jahr 2020 verzichtet.

Der Vergütungsausschuss hat am 26.03.2021 die Kriterien für die variable Leistungsvergütung für das Jahr 2021 festgelegt und die Auszahlung für die variable Jahresvergütung 2020 in Höhe von EUR 0 festgelegt.

2.5 Aktienbasierte Vergütung

PORR hat weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig eine aktienbasierte Vergütung an Mitglieder des Vorstandes gewährt.

2.6 Geltendmachung des Rechts auf Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen

Nicht anwendbar, da die Rückforderbarkeit von variablen Vergütungsbestandteilen nicht gesondert in der Vergütungspolitik vorgesehen ist, weil dies einerseits gesetzlich nicht zwingend verlangt ist, und andererseits ein Rückforderungsrecht bei der Auszahlung auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten sich bereits aus dem allgemeinen Zivilrecht ergeben kann.

3. VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

3.1 Grundzüge der Aufsichtsratvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist ausgewogen, marktüblich und fördert die qualifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Dadurch werden die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft gefördert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine fixe Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird, sowie Sitzungsgelder. Variable Vergütungsbestandteile gibt es nicht.

Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit. Aus diesem Grund sind diese in der Tabelle in Punkt 3.2 auch nicht angeführt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch den Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung des Aufsichtsrats beschließen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen. Beginnt oder endet das Aufsichtsratsmandat während eines laufenden Geschäftsjahres, steht dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied eine aliquote Vergütung für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat zu.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten weder Sozialleistungen, Pensionsleistungen, außerordentliche Leistungen oder variable Vergütungen. Zusätzlich werden die Aufsichtsratsmitglieder in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene D&O Versicherung einbezogen, wobei die Prämie hiefür die Gesellschaft trägt. In diese D&O Versicherung sind auch die Vorstandsmitglieder, sowie sämtliche gegenwärtigen, zukünftigen und ehemaligen Mitglieder der geschäftsführenden Organe sämtlicher Gesellschaften der PORR Gruppe, als auch leitende Angestellte erfasst. Angaben über die Brutto-Jahresprämie der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sind nicht möglich, weil es im Hinblick auf die Prämienleistung keine Aufgliederung betreffend die einzelnen Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des übrigen von der D&O-Versicherung erfassten Personenkreises gibt.

Im Geschäftsjahr 2020 waren vom 1. Jänner 2020 bis 31.12.2020 folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der PORR: DDr. Karl Pistotnik (Vorsitzender), Dipl.-Ing. Klaus Ortner (Stv-Vorsitzender), Mag. Robert Grüneis, Dr. Walter Knirsch, Dipl.-Ing. Iris Ortner MBA, Dr. Bernhard Vanas, Dr. Susanne Weiss und Dr. Thomas Winischhofer LL.M., MBA, als Kapitalvertreter und Gottfried Hatzenbichler, Michael Kaincz, Wolfgang Ringhofer und DI Michael Tomitz, als vom Betriebsrat entsandte Mitglieder.

3.2 Gesamtvergütung

Die feste Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wurde ab Beginn des Geschäftsjahres 2019 bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung festgesetzt, wobei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00 pro Jahr, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 pro Jahr und den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 pro Jahr zusteht. Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird ab Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit EUR 1.500,00 pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse neu festgesetzt. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht in Österreich ansässig sind, erhalten zusätzlich eine gesetzlich anfallende österreichische Quellensteuer von der Gesellschaft erstattet. Die feste Vergütung ist einmal jährlich jeweils im Nachhinein binnen vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Das Sitzungsgeld ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach einer Aufsichtsratssitzung zur Zahlung fällig.

a) Feste Vergütungsbestandteile

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) wurden im Geschäftsjahr 2020 folgende festen Vergütungsbestandteile geleistet:

- DDr. Karl Pistotnik (Vorsitzender Aufsichtsrat) EUR 50.000,00
- Dipl.-Ing. Klaus Ortner (Stv.-Vorsitzender) EUR 40.000,00
- Mag. Robert Grüneis EUR 30.000,00
- Dr. Walter Knirsch EUR 30.000,00
- DI Iris Ortner, MBA EUR 30.000,00
- Dr. Bernhard Vanas EUR 30.000,00
- Dr. Susanne Weiss EUR 30.000,00 ¹
- Dr. Thomas Winischhofer LL.M. MBA EUR 30.000,00

b) Variable Vergütungsbestandteile

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine erfolgsabhängigen variablen Vergütungsbestandteile an Aufsichtsratsmitglieder ausgezahlt. Eine Übersicht über die gewährten Sitzungsgelder ist in der folgenden Tabelle enthalten:

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder 2019

in EUR	Fix gewährte Vergütung ¹	Sitzungsgeld ²	Summe	
DDr. Karl Pistotnik	50.000,00	6.500,00	56.500,00	
DiplIng. Klaus Ortner	40.000,00	5.000,00	45.000,00	
Mag. Robert Grüneis	30.000,00	6.500,00	36.500,00	
Dr. Walter Knirsch	30.000,00	5.500,00	35.500,00	
DiplIng. Iris Ortner, MBA	30.000,00	6.500,00	36.500,00	
HonProf. Dr. Bernhard Vanas	30.000,00	6.500,00	36.500,00	
Dr. Susanne Weiss ³	30.000,00	5.500,00	35.500,00	
Dr. Thomas Winischhofer, LL.M., MBA	30.000,00	6.500,00	36.500,00	
gesamt	270.000,00	48.500,00	318.500,00	

¹ Die Angaben stellen den Anspruch für das Geschäftsjahr 2019 dar. Die fixe Vergütung für das Geschäftsjahr 2019 kam 2020

zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgte vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung.

Das Sitzungsgeld beträgt seit Beschluss der Hauptversammlung am 29.05.2019 EUR 1.500,00 pro Sitzung bis zum 28.05.2019 betrug das Sitzungsgeld EUR 1.000,00 pro Sitzung.

³ Gemäß Beschluss der Hauptversammlung am 29.05.2019 erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht in Österreich ansässig sind, zusätzlich eine gesetzlich anfallende österreichische Quellensteuer von der Gesellschaft erstattet. Für Dr. Susanne Weiss wurde 2019 ein Betrag von EUR 4.875,- bezahlt.

¹ ohne Quellensteuer

in EUR	Fix gewährte Vergütung ¹	Sitzungsgeld ²	Summe	
DDr. Karl Pistotnik	50.000,00	12.000,00	62.000,00	
DiplIng. Klaus Ortner	40.000,00	12.000,00	52.000,00	
Mag. Robert Grüneis	30.000,00	10.500,00	40.500,00	
Dr. Walter Knirsch	30.000,00	10.500,00	40.500,00	
DiplIng. Iris Ortner, MBA	30.000,00	10.500,00	40.500,00	
HonProf. Dr. Bernhard Vanas	30.000,00	12.000,00	42.000,00	
Dr. Susanne Weiss ³	30.000,00	9.000,00	39.000,00	
Dr. Thomas Winischhofer, LL.M., MBA	30.000,00	12.000,00	42.000,00	
gesamt	270.000,00	88.500,00	358.500,00	

Die Angaben stellen den Anspruch für das Geschäftsjahr 2020 dar. Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung. Die fixe Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 kommt 2021 zur Auszahlung.

Informationen über die Übereinstimmung der Vergütung mit der Vergütungspolitik 3.3 und die Anwendung von Leistungskriterien des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2020 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats die in Punkt 3.2 jeweils angeführten Vergütungen. Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder stimmt mit der beschlossenen Vergütungspolitik überein.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gab es keine Leistungskriterien. Aus diesem Grund wurde von der Erstellung einer gesonderten Tabelle, wie in Punkt 5.1 für die Mitglieder des Vorstands vorgesehen, Abstand genommen.

3.4 Aktienbasierte Vergütung

Nicht anwendbar, da PORR weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig eine aktienbasierte Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder gewährt hat bzw gewährt.

3.5 Geltendmachung des Rechts auf Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen

Nicht anwendbar, da die Rückforderbarkeit von variablen Vergütungsbestandteilen nicht gesondert in der Vergütungspolitik vorgesehen ist, weil dies einerseits gesetzlich nicht zwingend verlangt ist, und andererseits ein Rückforderungsrecht bei der Auszahlung auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten sich bereits aus dem allgemeinen Zivilrecht ergeben kann.

4. AUSNAHMEREGELUNGEN UND ABWEICHUNGEN **VON DER** VERGÜTUNGSPOLITIK UND VOM VERFAHREN ZU IHRER UMSETZUNG

Im vergangenen Geschäftsjahr 2020 gab es keine Abweichungen von der Vergütungspolitik.

Gemäß Punkt 2.8 der Vergütungspolitik wurde die folgende Regelung im Hinblick auf Abweichungen von der Vergütungspolitik festgelegt:

Das Sitzungsgeld beträgt EUR 1.500,00 pro Sitzung.
Gemäß Beschluss der Hauptversammlung am 29.05.2019 erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht in Österreich ansässig sind, zusätzlich eine gesetzlich anfallende österreichische Quellensteuer von der Gesellschaft erstattet. Für Dr. Susanne Weiss wurde 2020 ein Betrag von EUR 8.625,- bezahlt.

Der Aufsichtsrat der PORR ist berechtigt, von dieser Vergütungspolitik abzuweichen, wenn dies unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist.

Bei einer Abweichung von der Vergütungspolitik muss eine neue Vergütungspolitik in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden. Gleichzeitig muss der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats feststellen, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, denen zufolge die Abweichung von der Vergütungspolitik für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft oder die Sicherstellung ihrer Rentabilität notwendig ist. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere wesentliche Änderungen des rechtlichen, volkswirtschaftlichen und politischen Umfeldes, oder Änderungen im Marktumfeld der PORR Gruppe.

Weiters ist eine Abweichung von der Vergütungspolitik insbesondere auch dann zulässig - und zwar im Hinblick auf die fixe Vergütung, die variable Vergütung und zusätzliche Bestandteile der Vergütung - wenn es zu unvorhergesehenen Vorstandsvakanzen kommt, und eine erforderliche Nachbesetzung zu den in dieser Vergütungspolitik enthaltenen Konditionen nicht erfolgen kann.

5. VERGLEICHENDE ANGABEN ZUR VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG UND DER UNTERNEHMENS-PERFORMANCE

5.1 Vergütung des Vorstands

In folgender Tabelle wird die durchschnittliche Vergütung der Vorstandsmitglieder im Zeitraum ab der jeweiligen Beschlussfassung über die Vergütungspolitik im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlung 2020 und ihre prozentuelle Veränderung im jährlichen Vergleich sowie die durchschnittliche Entlohnung der sonstigen Beschäftigten der PORR dargestellt:

Jährliche Veränderung	2019	2020	Prozentuelle Veränderung 2019 / 2020				
Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder in EUR							
Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (CEO)	823.695,08	871.140,60	5,76 %				
Ing. Josef Pein (COO)	n/a	552.077,19	n/a				
DiplKfm. Andreas Sauer (CFO)	575.593,28	533.227,78	-7,36 %				
DiplBw. (FH) Thomas Stiegler (COO)	570.189,21	531.491,74	- 6,79%				
DI Johannes Jacobus Wenkenbach (COO)	927.252,16	51.476,77	n/a				
Unternehmens-Performance							
EBT in EUR Mio	37,4	- 51,0	<-100,0%				
Durchschnittliche Mitarbeitervergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis in EUR							
Mitarbeiter der PORR AG	76.916,26	72.252,75	- 6,06%				

5.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Bis zum Endes des Geschäftsjahres 2018 erhielten die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats die folgenden festen Vergütungen pro Geschäftsjahr:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats: EUR 25.000,00
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats: EUR 20.000,00
- Sonstige Mitglieder des Aufsichtsrats: EUR 15.000,00

Die Sitzungsgelder waren mit EUR 1.000,00 pro Sitzung festgelegt.

Ab Beginn des Geschäftsjahres 2019 erhalten die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats die folgenden festen Vergütungen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats: EUR 50.000,00
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats: EUR 40.000,00
- Sonstige Mitglieder des Aufsichtsrats: EUR 30.000,00

Die Sitzungsgelder sind seit 29.05.2019 mit EUR 1.500,00 pro Sitzung festgelegt.

6. LANGFRISTIGE VARIABLE VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN (LONG TERM INCENTIVE PROGRAM)

Nicht anwendbar, es besteht kein Long Term Incentive Program.

7. INFORMATION ÜBER ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Nicht anwendbar, da der Hauptversammlung bisher noch kein Vergütungsbericht zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Anlage 1	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2020
----------	--------------------	--------------------

Werte in TEUR	Strauss	Pein	Sauer	Stiegler	Wenkenbach	Strauss	Pein	Sauer	Stiegler	Wenkenbach
Feste Vergütung - Jahresfixgehalt	750.000,00	n/a	500.000,00	500.000,00	500.000,00	789.285,78	464.285,78	464.285,78	464.285,78	41.666,67
Variable Vergütung - Jahresbonus für das Geschäftsjahr - Vergütung aus verbundenen Unternehmen Zwischensumme	0,00 0,00	n/a n/a	0,00 0,00	0,00 0,00	205.000,00 150.000,00 355.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Zusätzliche Vergütungsbestandteile	73.695,08		75.593,28	70.189,21	72.252,16	81.854,82	87.791,41	68.942,00	67.205,96	9.810,10
Gesamtvergütung	823.695,08	n/a	575.593,28	570.189,21	927.252,16	871.140,60	552.077,19	533.227,78	531.491,74	51.476,77
Relativer Anteil der festen Bestandteile (in %) Relativer Anteil der variablen Bestandteile (in %) Relativer Anteil der zusätzlichen Vergütungsbestandteile (in %)	91,05% 0,00% 8,95%		86,87% 0,00% 13,13%	87,69% 0,00% 12,31%	70,10% 22,11% 7,79%	90,60% 0,00% 9,40%	84,10% 0,00% 15,90%	87,07% 0,00% 12,93%	87,36% 0,00% 12,64%	80,94% 0,00% 19,06%
Summe Gesamtvergütungen			2.896.729,73					2.539.414,08		